

# **Satzung des Vereins MITeinander – Menschen mit Trauma e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "MITeinander - Menschen mit Trauma e.V."
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Reutlingen unter der VR 35 1488, Registergericht eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Reutlingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Die Hilfestellung für Frauen und Männer und deren Stabilisierung in Krisensituationen auf Grund von Gewalterfahrung.
2. Empfehlung von langfristiger Therapie mit Angeboten von fachspezifischer, psychotherapeutischer und traumazentrierter Begleitung.
3. Die Unterstützung der sozialen Reintegration, des Wiedereinstiegs ins Berufsleben, Verhindern von langen stationären/teilstationären Behandlungen und Stabilisierung der inneren Sicherheit.
4. Durch Zuschüsse für Therapieangebote in Gruppen zur Traumabewältigung.

## **§3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Verein hat:

- a) stimmberechtigte Mitglieder;  
das sind alle Personen  
- die volljährig sind,  
- die sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen bekennen.  
Aus persönlichen Gründen können stimmberechtigte Mitglieder als anonyme Mitglieder geführt werden.
- b) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)  
können all jene natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen.  
Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere zu Aktivitäten des Vereins und über die Verwendung der Förderbeiträge.  
Sie erhalten schriftliche Informationen über die Entwicklung sowie über die Arbeit und die Treffen des Vereins. Fördermitglieder haben das Recht, an den regelmäßigen öffentlichen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Ehrenmitglieder:  
Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie normale Mitglieder, das Stimmrecht eingeschlossen.
3. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, ohne ausreichende Entschuldigung im Rückstand ist.
  4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
  5. Die Wiederaufnahme freiwillig ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
  6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss.
  7. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
  8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
  9. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliedsversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
  10. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen

Anteil am Vereinsvermögen.

## §5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten, bis zum 1.5. des laufenden Jahres.

## §6 Organe

Organe des Vereins:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die freien Arbeitskreise, die durch den Vorstand bei Bedarf eingesetzt werden. Sie sind der Zweckbindung des Vereins verpflichtet und müssen den Beschlüssen und Weisungen des Vorstands folgen.

## §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
  - seinem Stellvertreter
  - dem Kassenwart (Schatzmeister)
  - dem Schriftführer
  - dem Beisitzer – der auch aus den Amtsträgern gewählt werden kann (z. B. Stellvertreter des Vorstands + Beisitzer).
1. Die Vorstandsmitglieder sind alle untereinander vertretungsberechtigt.
  2. Eine Personalunion ist möglich (d. h. eine Person des Vorstandes kann auch zwei Ämter innehaben), wenn sich nicht genügend Mitglieder zur Wahl stellen.
  3. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich auch einzeln vertreten werden, z. B. durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, allerdings höchstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.
  5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
  6. Der Vorstand tagt nach Vereinbarung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
  7. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, protokolliert und von den anwesenden

- Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand muss dem Verein Auskunft über seine Tätigkeit erteilen und Rechenschaft ablegen.
  9. Die Aufgaben des Vorstandes können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
  10. Bei groben Pflichtverletzungen oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann der Vorstand durch Neuwahlen (außerordentliche Mitgliederversammlung) abgelöst werden.
  11. Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, sofern Mittel vorhanden sind, das den Vorstandsmitgliedern für bestimmte Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis hinausgehen,
    - a) eine Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
    - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.Dieser Mehraufwandsausgleich wird halbjährlich nach Prüfung der Nachweise ausgezahlt.
  12. Als juristische Person haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen. Ehrenamtliche Mitarbeiter und die Mitglieder des Vorstandes sind von der Haftung freigestellt. (§§31a und 31b BGB)
  13. Für Fälle der Haftung des Vereins gegenüber Dritten, wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Ebenso gibt es eine Unfallversicherung für Ehrenamtliche bei der VBG.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem der Vorstände geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, durch persönliche Einladung mittels Brief. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert oder ergänzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden. Dafür bedarf es bei Beschlüssen über Satzungsänderungen der absoluten Mehrheit.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer / Revisoren.  
Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht von ihm in anderer Art berufen werden.
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
  8. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als neutrale Stimme.
  9. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
  10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der VersammlungsleiterIn und der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an das Frauenhaus Reutlingen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist durch Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder von "MITeinander Menschen mit Trauma e.V." gefasst worden. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister unter VR 35 1488

Amtsgericht Reutlingen

Als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Reutlingen

Reutlingen, den 09.02.2015.

geändert am 14.04.2016